

Social-Demokrat.

Diese Zeitung erscheint drei Mal wöchentlich und zwar: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Abends.

Organ der social-demokratischen Partei.

Redaction und Expedition: Berlin, Alte Jakobstraße Nr. 67.

Redigirt von J. B. v. Hoffetten und J. B. v. Schweizer.

Abonnements-Preis für Berlin incl. Bringerlohn: vierteljährlich 15 Sgr., monatlich 5 Sgr., einzelne Nummern 1 Sgr.; bei den Königl. preussischen Postämtern 15 Sgr., bei den preussischen Postämtern im nichtpreussischen Deutschland 12 1/2 Sgr., im übrigen Deutschland 20 Sgr. (fl. 1. 10. Südd., fl. 1. 8sterr. Währ.) pro Quartal.

Bestellungen werden auswärts auf allen Postämtern, in Berlin auf der Expedition, von jedem soliden Expeditur, von der Expres-Compagnie, Zimmerstraße 48a, sowie auch unentgeltlich von jedem „rothen Dienstmann“ entgegen genommen. **Inserate** (in der Expedition aufzugeben) werden pro dreispaltige Petit-Zeile bei Arbeiter-Annoncen mit 1 Sgr., bei sonstigen Annoncen mit 3 Sgr. berechnet.

Agentur für England, die Colonien und die überseeischen Länder: Mr. Bender, 8. Little New-Port-Street, Leicester-Square W. C. London.

Agentur für Frankreich: G. A. Alexandre, Strassbourg, 5. Rue Brulée; Paris, 2. Cour du Commerce Saint-André-des-Arts.

Nächsten Montag, den 18. d. M. erscheint eine Extra-Nummer unseres Blattes.

Vortrag

„Der Socialismus und das Privateigenthum am Grund und Boden.“

(Fortsetzung.)

M. H.! Was ist der Character der heutigen Production überhaupt? Das Bestimmte aller Verhältnisse durch die freie Concurrnz, insbesondere durch die unbehinderte Wirksamkeit und Bewegung des (von der Arbeit abgetrennten) Kapitals! Unter dieser Voraussetzung, auf dieser Grundlage, sind gewisse Gesetze für die ökonomische Bewegung maßgebend; nicht Naturgesetze zwar in dem Sinne, daß sie von jeher wirksam gewesen wären und in alle Ewigkeit unabänderlich wirksam blieben; ihre Wirksamkeit wird vielmehr ebenso wie sie früher nicht zu Tage trat, so auch in kommenden Zeiten wieder hinwegfallen (sobald nämlich die ursprüngliche Grundlage hinweggefallen ist); aber Naturgesetze allerdings und in so fern, als es sich um natürliche notwendige Wirkungen vorhandener Ursachen handelt. Unter diesen Gesetzen, welche unter Voraussetzung des heutigen Produktionszustandes und innerhalb desselben maßgebend sind, befindet sich auch jenes eberne Lohngesetz, welches Sie durch Casselle theoretisch kennen gelernt haben, nachdem Sie practisch es längst gekannt, — jenes Gesetz, wornach unter der Herrschaft der freien Concurrnz der Arbeiter als Lohn nicht mehr abkornmt, als er zu einem den jeweiligen Culturverhältnissen nur einigermaßen entsprechenden Fortleben in der Gesellschaft unumgänglich nötig hat, nicht mehr, als des Lebens nothdürftigen Unterhalt, während alles weitere Ergebnis der Arbeit in die Kasse des Kapitalisten fließt. Hierin, m. H., — und dies ist sehr wichtig — stehen unter der Herrschaft der freien Concurrnz die industriellen und die ländlichen Arbeiter einander völlig gleich. Es ist richtig, daß die moderne ökonomische Bewegung bei uns die Bodenverhältnisse noch nicht überall erfasst hat, indem vielfach noch die alten bäuerlichen Verhältnisse fortbestehen; allein wo die modernen Zustände noch nicht Platz gegriffen, da befindet sich doch die Entwicklung auf dem Wege dahin. Werde Niemand dadurch irre, daß vielfach gerade eine übergroße Parcelirung des Bodens, d. h. eine Vertheilung desselben unter allzuviel Eigenthümer stattfindet. Dies sind Schweineigenthümer*) und ein

solcher Zustand bildet erst recht die Handhabe für die Modernisirung der Productions-Verhältnisse auch auf dem Lande; da jene Parcellen, die auf die Länge von ihren Eigenthümern nicht zu halten sind, in günstiger Zeit von Speculanten zusammengekauft werden können.

Industrielle und ländliche Arbeiter stehen sich also in der gedachten Beziehung gleich; die Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital findet hier statt wie dort. Allein, es tritt hierzu bei der Bodenproduction noch eine ganz besondere und eigenartige Ausbeutung, nicht sowohl der Arbeit durch das Kapital, als vielmehr der Consumenten, d. h. der Gesamtheit durch die Bodeneigenthümer, d. h. durch eine einzelne Klasse; eine Ausbeutung, welche in der bereits erwähnten Bodenrente liegt.

Ich gehe dazu über, Ihnen die Lehre von der Bodenrente zu entwickeln und gedensie hierbei mich so kurz zu fassen, als es bei diesem Gegenstande, der nicht ohne Schwierigkeit ist, geschehen kann.

Denken Sie Sich, m. H., in einem Lande seien Acker von einer bestimmten, gleichen Ertragsfähigkeit in Ueberfluß vorhanden. Jedermann, der solchen Boden bebaut, wird nicht mehr verlangen, als daß ihm jährlich von dem angewandten Kapital (für Arbeitslöhne und sonstige Auslagen) der übliche Zins und der übliche Unternehmergewinn entfallen; er wird, in Folge der freien Concurrnz, seine Bodenproducte gerade so hoch verkaufen, daß der übliche Kapitalgewinn zum Vorschein kommt.

Nehmen wir jetzt aber an, die Acker von bester Ertragsfähigkeit befänden sich in einem Lande bereits alle in Anbau; wir wollen annehmen, daß man, um einen solchen Acker mit dem üblichen Kapitalgewinn bebauen zu können, jährlich durch den Verkauf der Producte 100 Thlr. einnehmen muß; der Acker trägt jährlich 100 Scheffel (irgend eines Getreides), der Scheffel muß also zu 1 Thlr. verkauft werden. Durch die also zu lösenden 100 Thlr. findet der Unternehmer den Ersatz seines Kapitals sammt dem üblichen Kapitalgewinn (Zins und Unternehmerprofit).

Nun nimmt aber die Bevölkerung zu, weitere Lebensmittel sind durchaus erforderlich, es muß neuer Boden in Anbau genommen werden, und da aller Boden von bester Ertragsfähigkeit und bereits in Gebrauch ist, so ist man genöthigt, schlechteren Boden in Angriff zu nehmen. Von diesem Boden trägt ein Acker bei derselben Behandlungsweise, wie sie bei den Aekern erster Klasse angewandt wird und die sich am Schlusse des Jahres mit 100 Thlr. deckt, jährlich nur 50 Scheffel, nicht, wie der Boden erster Klasse, 100 Scheffel. Dieser Unterschied ist freilich sehr groß und der Wirklichkeit insofern nicht entsprechend, als in Wahrheit die verschiedenen Bodenarten in kleineren Abstufungen sich von einander unterscheiden, ja man kann sagen, in allmählichen Uebergängen ineinanderlaufen. Allein, wir haben durch die gemachte Anstellung den Vortheil, daß wir mit runden Zahlen zu thun

bekommen; für das Prinzip ist es ja ganz gleich, ob Sie annehmen, der zweite beste Boden liefere 95, 90 oder 50 Scheffel; worauf es ankommt, ist nur, daß er bei gleicher Behandlung und Bebauung weniger liefert, als der bessere Boden; das Uebrige ist reine Rechnungsfrage.

Wir sagen also: von diesem Boden zweiter Klasse trägt ein Acker 50 Scheffel jährlich. Nun müssen aber 100 Thlr. einkommen, denn wir haben angenommen, daß bei der gedachten Bebauungsart gerade 100 Thlr. nötig sind, damit einer bei dem üblichen Kapitalgewinn seine Rechnung finde; würde man hierbei nicht seine Rechnung finden, so würde ja Niemand das erforderliche Kapital (an Arbeitslöhnen, Dünger, u. s. w.) anwenden wollen; Kapital-Bewendung geschieht immer nur dann, wenn der übliche Kapitalgewinn zu erlangen ist. Die Bevölkerung ist also genöthigt, wenn sie weiteres Getreide braucht, den Scheffel statt wie bisher mit 1 Thlr. mit 2 Thlr. zu bezahlen. Denn nur, wenn der Bebauer des zweiten Bodens seine 50 Scheffel zu 2 Thlr. verkaufen kann, nimmt er die erforderlichen 100 Thlr. ein; nur wenn diese 100 Thlr. zu lösen sind, finden sich Leute, welche den Boden zweiter Klasse in Anbau nehmen. Der Preis des Scheffels muß sich also nothwendig auf 2 Thlr. stellen.

Mit dem Bebauer des zweiten Bodens wären wir also in Ordnung. Wie aber steht es inzwischen mit dem Bebauer des ersten Bodens?

(Fortsetzung folgt.)

Politischer Theil.

Rundschau.

Berlin, 16. Juni.

In Deutschland ist ein entscheidendes Ereigniß eingetreten: — Der deutsche Bund hat factisch aufgehört zu bestehen. In der vorgestrigen, letzten Bundestags-Sitzung hat die Majorität der deutschen Staaten die Mobilisirung aller Bundescorps — mit Ausnahme der preussischen — beschlossen, damit an Preußen den Krieg erklärt, worauf sodann dieses den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deshalb als erloschen betrachtet und behandeln zu müssen erklärte. Die inzwischen eingegangenen Nachrichten über die Sitzung und Abstimmung, die wir ihrer Denkwürdigkeit halber ausführlich mittheilen wollen, sind folgende:

Frankfurt a. M., Donnerstag, 14. Juni, Abends. Bei Beginn der heutigen Bundestags-Sitzung erklärte der preussische Gesandte: er müsse gegen jede geschäftliche Behandlung des von der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung gestellten Antrages, somit also auch gegen die Ueberweisung an einen Ausschuß, als formell und principiell bundeswidrig, stimmen und lege dagegen Bann und seiner Allerhöchsten Regierung hiermit ausdrücklichen Protest ein. — Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurden die österreichischen Anträge im Wesentlichen mit

*) „Ein kleiner Bauer ohne Gespann ist viel schlimmer daran, als ein Tagelöhner: er muß auch tagelöhner, und ist neben seinem Brodherren noch von dem Pflugbauer abhängig, der ihm die Gespannarbeit leistet. Daher dient er recht eigentlich zweien Herren.“ (Schwarz-Rhein-westphäl. Landwirtschaft.)

einzelnen Modificationen von der Majorität angenommen; dafür stimmten Oesterreich, welches erklärt, daß seine Armee bereits mobil sei, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Braunschweig-Nassau als Curie (Braunschweig selbst dagegen), 16. Curie auch nur als solche (d. h. nicht auch jedes einzelne Glied der Curie). Dagegen stimmten Preußen, Mecklenburg, Oldenburg, die freien Städte und die Sächsischen Häuser. Berlausifirte Vota gaben Luxemburg und Baden ab. Preußen erklärte sodann: Nachdem die hohe Bundesversammlung, oberachtet des vom Gesandten im Namen seiner Allerhöchsten Regierung gegen jede geschäftliche Behandlung des österreichischen Antrages eingeleiteten Protestes zu einer dem entgegenstehenden Beschlußfassung gestritten ist, hat der Gesandte nunmehr die erste Pflicht zu erfüllen, hoher Versammlung diejenigen Aufschlüsse kundzugeben, zu welchen, gegenüber der soeben erfolgten Beschlußfassung, des Gesandten Allerhöchste Regierung in Wahrung der Rechte und Interessen der preussischen Monarchie und ihrer Stellung in Deutschland zu schreiten für geboten erachtet. Der Act der Einbringung des von der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung gestellten Antrages an sich selbst steht nach der festen Ueberzeugung des königlichen Gouvernements zweifellos mit der Bundesverfassung in offenem Widerspruch und muß daher von Preußen als ein Bruch des Bundes angesehen werden. Das Bundesrecht kennt Bundesgliedern gegenüber nur ein Executions-Verfahren, für welches bestimmte Formen und Voraussetzungen vorgeschrieben sind. Die Aufstellung eines Bundesheeres gegen ein Bundesglied auf Grund der Bundeskriegsverfassung ist dieser eben so fremd, wie jedes Einschreiten der Bundes-Versammlung gegen eine Bundesregierung außerhalb der Normen des Executionsverfahrens. Insbesondere aber steht die Stellung Oesterreichs in Holstein nicht unter dem Schutze der Bundesverträge, und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich kann nicht als Mitglied des Bundes für das Herzogthum Holstein betrachtet werden. Aus diesen Gründen hat die königl. Regierung davon Abstand genommen, irgendwie auf die materielle Motivirung des Antrages einzugehen, für welchen Fall es ihr eine leichte Aufgabe gewesen sein würde, den gegen Preußen gerichteten Vorwurf des Friedensbruchs zurückzuweisen und denselben gegen Oesterreich zu richten; dem königl. Cabinet erschien vielmehr als das allein rechtlich gebotene und zulässige Verfahren, daß der Antrag wegen seines widerrechtlichen Characters von vorn herein Seitens der Bundesversammlung abgewiesen werden müßte. Daß diesem ihrem bestimmten Verlangen von ihren Bundesgenossen nicht entsprochen worden ist, kann die königl. Regierung im Hinblick auf das bisherige Bundesverhältnis nur auf's Tiefste beklagen. Nachdem das Vertrauen Preußens auf den Schutz, welchen der Bund jedem seiner Mitglieder verbürgt hat, durch den Umstand tief erschüttert worden war, daß das mächtigste Glied des Bundes seit drei Monaten im Widerspruch mit den Bundesgrundgesetzen zu dem Behufe der Selbsthilfe gegen Preußen gerücket hat, die Berufung der königl. Regierung aber an die Wirksamkeit des Bundes und seiner Mitglieder zum Schutze Preußens gegen einen willkürlichen Angriff Oesterreichs nur die Klümmungen anderer Bundesglieder ohne Aufklärung über den Zweck derselben zur Folge gehabt haben, mußte die königl. Regierung die äußere und innere Sicherheit, welche nach Artikel 2 der Bundesacte der Hauptzweck des Bundes ist, bereits als in hohem Grade gefährdet erkennen. Diese ihre Auffassung hat der vertragwidrige Antrag Oesterreichs und die eingehende, ohne Zweifel auf Verabredung beruhende Anfnahme desselben durch einen Theil ihrer bisherigen Bundesgenossen nur noch bestätigen und erhöhen können. Durch die nach dem Bundesrechte unmögliche Kriegserklärung gegen ein Bundesglied, welche durch den Antrag Oesterreichs und das Votum derjenigen Regierungen, welche ihm beigetreten sind, bedingt ist, steht das königliche Cabinet den Bundesbruch als vollzogen an. Im Namen und auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs, seines Allergnädigsten Herrn, erklärt der Gesandte daher hiermit, daß Preußen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr verbindlich ansieht, denselben vielmehr als erloschen betrachtet und behandelt wird. Indeß will Sr. Majestät der König mit dem Erlöschen des bisherigen Bundes nicht zugleich die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund aufgebaut gewesen, als zerstört betrachten. Preußen hält vielmehr an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der deutschen Nation fest und steht es als eine unabweisliche Pflicht der deutschen Staaten an, für die letzteren den angemessenen Ausdruck zu finden. Die königliche Regierung legt ihrerseits die Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung hiermit noch vor und erklärt sich bereit, auf den alten, durch eine solche Reform modificirten Grundlagen einen neuen Bund mit denjenigen deutschen Regierungen zu schließen, welche ihr dazu die Hand reichen wollen. Der Gesandte vollzieht die Befehle seiner Allerhöchsten Regierung, indem er seine bisherige Thätig-

keit hiermit nunmehr für beendet erklärt. Schließlich hat der Gesandte seiner Allerhöchsten Regierung, in deren Namen und Auftrag, alle derselben aus dem bisherigen Bundesverhältnisse zustehenden und sonst noch daraus entspringenden Rechte und Ansprüche jeder Art auf das Eigenthum und alle Zuständigkeiten des Bundes vorbehalten und zu wahren; insbesondere ist er noch angewiesen, gegen jede Verwendung bewilligter Bundesgelder bez. gegen jede Disposition darüber, welche ohne ihre besondere Zustimmung etwa erfolgen sollte, ausdrücklich Protest einzulegen.

Die über diesen Gegenstand eingegangenen Telegramme lauten:

Frankfurt a. M., 14. Juni, Nachmittags. Der Oesterreichische Mobilisirungsantrag gegen Preußen in der heutigen Bundestagsitzung ist angenommen. Der königliche Preussische Bundesstagsgesandte hat feierlich erklärt, daß der Bund gegen Preußen gebrochen sei, und nachdem er eine förmliche Verwahrung der Rechte und Ansprüche, welche Preußen aus den alten Bundes-Verträgen zusehen, eingelegt, die Bundestagsitzung verlassen.

In einem anderen Telegramm aus Frankfurt heißt es:

Zu bemerken ist, daß einzig und allein Württemberg ganz wie Oesterreich stimmte, während die übrigen nur für die Mobilisirung ohne die österreichischen Motive und Ausführungsanträge votirten. In der 13. Curie Nassau-Braunschweig stimmte Braunschweig gegen den Oesterreichischen Antrag. Die 16. Curie war nicht vollständig instruirt, glaubte aber doch für Oesterreich stimmen zu dürfen. Die gegen Oesterreich stimmende Minorität bestand neben Preußen aus 6 Stimmen: Sachsen-Weimar und die Thüringischen Herzogthümer (außer Weimaringen), Oldenburg-Anhalt-Schwarzburg, Mecklenburg, die freien Städte (außer Frankfurt), Luxemburg und Baden, welches für Verweisung an einen Ausschuß stimmte. Preußen gab gar keine Stimme ab, da es die ganze Verhandlung für bundeswidrig erklärte. — Zur Ausführung des heutigen Bundesbeschlusses findet bereits eine Sitzung der Militär-Commission statt, aus welcher Preußen ebenfalls schon ausgeschieden ist.

Ein Frankfurter Telegramm des „Dresd. Journ.“ (Organ Beust's) berichtet über die Bundestagsitzung noch Folgendes:

Der preussische Gesandte verließ nach seiner Erklärung alsbald den Sitzungssaal, während das Präsidium (Oesterreich) erklärte, unter Hinweis auf Artikel 1 der Bundesacte, der Bund sei ein unauflöslicher Verein, aus dessen ungeschwächter Fortbestand das gesammte Deutschland ein Recht habe, und aus welchem der Austritt keinem Mitgliede freistehe. Auf Einladung des Präsidiums schloß sich die Bundesversammlung diesem feierlichen Proteste und der Wahrung der Rechte und Zuständigkeiten des Bundes, welcher in vollkommen bindender Kraft fortbesteht, an.

Weitere Depeschen lauten:

Frankfurt, 14. Juni. Sämmtliche preussische Beamte, welche am Bunde mit amtlichen Functionen betraut waren, haben diese eingestellt.

Frankfurt, 14. Juni. Für den 17. d. ist hier in Frankfurt eine Ministerconferenz der Bundesgenossen Oesterreichs angesetzt. Es soll ein Antrag beraten werden, welcher bezweckt, die Rückgabe Holsteins unter die Verwaltung des Bundes durchzusetzen, bez. im Wege der Offenliege gegen Preußen. — Die Concentrirung der österreichischen Truppen bei Adschaffenburg bestätigt sich. Die Mainzer und Frankfurter Bataillone sind bloß bis dorthin geschoben und haben Halt gemacht.

Der preussische „Staatsanzeiger“ veröffentlicht die Erklärung des preussischen Gesandten mit der folgenden Einleitung:

Die Regierung Sr. Maj. ist durch das bundeswidrige Verfahren einer Mehrzahl ihrer bisherigen deutschen Bundesgenossen zu einem Schritte gezwungen worden, durch welchen das bestehende Europäische Vertragsrecht wesentlich alterirt wird. Oesterreich, dessen Heeres-Massen unsere Grenzen bedrohen, hatte im schroffen Widerspruch mit dem Geiste und Wortlaut der Bundes Acte am 11. Juni d. J. die Mobilisirung des gesammten außerpreussischen Bundesheeres in Antrag gebracht und zwar wegen angeblicher Gefährdung seines Bestandes in Holstein durch preussischerseits gebrachte Selbsthilfe, unter Berufung auf Art. 19 der Wiener Schluß-Acte. Dieser Artikel bildet aber nach dem bisherigen Bundesrechte keinen Anlaß für kriegerische Vorkehrungen des Bundes. Er ist vielmehr nur der Ausgangspunkt für das durch die folgenden Artikel der Wiener Schluß-Acte vorgeschriebene rechtliche Verfahren. Mittels des letzteren sollten solche Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern beigelegt werden, welche in die verfassungsmäßige Competenz des Bundes fallen, und für dieses rechtliche Verfahren enthält schließlich die Executions-Ordnung die weiteren Vorschriften. Eine Mobilisirung oder Aufstellung des Bundesheeres auf Grund der Bun-

des-Kriegsverfassung gegen ein Bundesglied kennen die Bundes-Verträge nicht. Eine solche steht im directen Gegensatz zu dem Artikel 2 und dem Artikel 11, Alinea 4, der Bundes-Acte, welche Artikel, als Artikel 54 und 63 der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815, auch einen Bestandteil des Europäischen Rechtes bilden. Beides, das Bundesrecht wie das Europäische Recht, mußte hiernach durch den österreichischen Antrag verletzt werden. Als derselbe trotz des von Seiten Preußens dagegen erhobenen Protestes in der Bundestagsitzung vom 14. Juni dennoch zur Verhandlung gelangt und von der Bundesversammlung mit einfacher Majorität zum Beschluß erhoben worden, hat der königliche Bundestags-Gesandte Namens Sr. Majestät des Königs den dadurch vollzogenen Bruch des Bundes konstatiert und unter Wahrung aller aus dem bisherigen Bundesverhältnis Preußen noch zustehenden oder entspringenden Rechte die Bundesversammlung verlassen.

Ueber das Bedenkliche des österreichischen Antrags und dessen Annahme überhaupt äußerte sich übrigens selbst ein officielles (also sehr gut österreichisch gesinntes) Organ des Herrn v. Beust, die „Leipz. Ztg.“ wie folgt:

Artikel 11 der Bundesacte bestimmt: „Die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundes-Versammlung anzubringen“, und Art. 19 der Wiener Schlußacte sagt: „Wenn zwischen Bundesgliedern Eblichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgebrochen sind, so ist die Bundes-Versammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthilfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechterhaltung des Bestandes Sorge zu tragen.“

Es fragt sich, ob und in wiefern diese Bestimmungen auf das Einrücken der preussischen Truppen in Holstein Anwendung finden. Bekriegt haben die Preußen die Oesterreicher in Holstein nicht; Gewalt haben sie ihnen nicht angethan; Eblichkeiten sind in Holstein gegen sie unmittelbar nicht ausgebrochen worden. Die Oesterreicher haben Holstein freiwillig verlassen, ohne daß sie von den Preußen angegriffen worden sind; sie haben einfach den Preußen das Feld geräumt und Holstein seinem Schicksal überlassen. Hatte der österreichische Statthalter die Stände Holsteins einberufen, wozu er unzweifelhaft befugt und berechtigt war, so mußte er dieselben auch schlicht und wenigstens abwarten, ob Preußen gegen ihn und seine Truppen Gewalt brauchen würde. Würde Oesterreich in Holstein von Preußen vergewaltigt, so hätte es Grund und Recht, die Hilfe des Bundes anzurufen. Dieser unerhörte und unbegreifliche Abzug setzt Preußen ohne Schwertstreich in den Besitz Holsteins und hat die faktische Annexion der Herzogthümer an Preußen zur Folge. Oesterreich hat seinen faktischen Besitz in Holstein aufgegeben und Preußen zu dem alleinigen faktischen Besitzer der Herzogthümer gemacht. Durch diese Preisgebung von Seiten Oesterreichs ist dem Bunde die Anwendung des Art. 19 der Wiener Schlußacte unverkennbar erheblich erschwert. . . . Rechtliche Eigentümmer der Herzogthümer sind dem Bunde gegenüber weder Preußen noch Oesterreich. Die Aktion des Bundes kann gegenwärtig nur darauf gerichtet sein, den Rechtszustand in den Herzogthümern herzustellen. Preußen rechtfertigt sein Einrücken in Holstein damit, daß es die Gasteiner Convention nicht mehr als zu Recht bestehend erachtet; es hat sich aber erkotet, den vorgastenklichen Zustand in den Herzogthümern wieder herzustellen. Oesterreich hat dieses Anerbieten abgelehnt. Ueber die Gasteiner Convention zu befinden, zu entscheiden, wer dieselbe gebrochen hat, ob Oesterreich oder Preußen, diesen Valt wieder in Kraft zu setzen, ist nicht Sache des Bundes. Der Bund hat lediglich für die Erbfolge in Holstein zu entscheiden. Die Gasteiner Convention existirt für ihn nicht; er war bei dem Abschlusse derselben nicht theilhaftig und ist es auch nicht bei der Erhaltung derselben.

Allem Anschein nach werden sich nun die überstimmten Kleinstaaten (die für Preußen gegen den österreichischen Antrag gestimmt haben) direct unter preussischen Schutz stellen und mit Preußen vereint den von diesem vorgeschlagenen Sonderbund gründen. Was aber wird der Kumpf des Bundes beginnen, wie wird er zunächst gegen Preußen und dann auch gegen die zu erwartende norddeutsche Liga vorgehen? Wird er in Holstein interveniren, wird er in Action gegen die dissentirenden Kleinstaaten treten, eine Kriegserklärung erlassen oder sie gar nicht als kriegsführende Mächte anerkennen und nach amerikanischem Muster wie Rebellenstaaten zu ihrer „Bundespflicht“ zurücktreiben wollen? Die nächsten Tage werden es lehren. — In Folge der Bundestagsabstimmung ist, so wird der „Berl. Börs.-Ztg.“ berichtet, gestern per Telegraph